

**Fertigung: 4/5**

**Vereinbarung**

**Nr. 04**

zwischen dem

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

**- Vorhabensträger -**

und der

**Stadt Wassertrüdingen**

über Leistungen der

Stadt Wassertrüdingen

zum Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Wörnitz,

Gewässer I. Ordnung,

Fkm. 61,800 bis 63,800

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Kostenberechnung

## **Vorbemerkung:**

Bisher wurden folgende Vereinbarungen mit der Stadt Wassertrüdingen geschlossen:

1. Vereinbarung Nr. 1 vom 05.08.2013 bzw. 06.08.2013 über Planungs- bzw. Ingenieurleistungen zum Hochwasserschutz der Gesamtmaßnahme (BA01 und Stufe I der BA02 bis BA05 – bis Genehmigungsplanung) mit einem Beteiligensatz in Höhe von 50 %
2. Vereinbarung Nr. 2 vom 12.05.2014 bzw. 17.05.2014 über Leistungen des Bauabschnittes BA01 sowie zum Grunderwerb für Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem Beteiligensatz in Höhe von 50 %
3. Vereinbarung Nr. 3 vom \_\_\_\_\_ bzw. \_\_\_\_\_ über Planungs- bzw. Ingenieurleistungen zum Hochwasserschutz der BA02 – BA05 (Stufe II – ab Ausführungsplanung) mit einem Beteiligensatz in Höhe von 35 %

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien.

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

## **§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung**

(1) Umfang des Gesamtvorhabens: Hochwasserschutz der Stadt Wassertrüdingen als Gesamtmaßnahme

- Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen BA01 bis BA05 einschließlich Bau und Änderung von betroffenen Bauteilen (teilweise in bestehenden Vereinbarungen bereits behandelt – die bestehenden Vereinbarungen bleiben unberührt)
- Bauentwurf vom 29.02.2016 umfasst alle notwendigen Schritte, die zur Realisierung erforderlich sind
- Erwerb von Grundstücken

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens.

Der notwendige Umfang ist im Bauentwurf vom 29.02.2016 dargestellt und besteht insbesondere aus:

- Errichtung der Hochwasserschutzdeiche, Dammbalkenverschlüsse und Mauern inkl. Binnenentwässerung, Umbau RÜB II mit Pumpwerk und Ableitungskanal, Herstellung der Durchgängigkeit (Sohlengleite), Spartenverlegungen und Anpassungen im Bereich Fkm. 62,000 bis 63,800
- Planungs- und Ingenieurleistungen
- Rückbau des Triebwerksgebäudes
- dem zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Grunderwerb und Bestellung von Grunddienstbarkeiten einschließlich anfallender Nebenkosten
- sonstigen erforderlichen Maßnahmen z.B. Gutachten, Vermessungen, Beweissicherungsverfahren

Da die Landesgartenschau teilweise auf den Anlagen zum Hochwasserschutz stattfinden wird (betrifft BA02 und BA03), werden die Bearbeitungsbereiche wie folgt abgegrenzt:

- BA02: Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach stellt die Grundschildung / das Grobplanum des Deiches inkl. der Anschüttung zur Sohlengleite her. Darauf aufbauend wird das Feinplanum bzw. die landschaftsgestalterischen Arbeiten durch die Stadt Wassertrüdingen durchgeführt. In den statischen Querschnitt des Deiches darf aus Standsicherheitsgründen nicht eingegriffen werden. Der Bearbeitungsbereich des Wasserwirtschaftsamtes endet luftseitig am Deichfuß, wasserseitig am orographisch rechten Ufer der Sohlengleite.
- BA03: Der Deich wird komplett durch das Wasserwirtschaftsamt hergestellt.
- Grundsätzlich wird der Hochwasserschutz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in einem üblichen/durchschnittlichen Standard bezüglich der optischen Ausführung hergestellt. Sollten Optisch höhere Standards seitens der Stadt Wassertrüdingen im Hinblick auf die Landesgartenschau gewünscht werden, trägt die Stadt Wassertrüdingen die Mehrkosten. Hierzu wird ggf. eine weitere Vereinbarung geschlossen.

### (3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum bis zum Jahr 2023 (Bau bis 2018/19 mit Verjährungsfrist von vier Jahren).

## § 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

#### **§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung**

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

#### **§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung**

- (1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Wassertrüdingen bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 01.12. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen unverzüglich mit.

#### **§ 6 Pflichten der Stadt Wassertrüdingen im Zuge der Umsetzung**

- (1) Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von  
35 Prozent  
der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten, die bisher in keiner Vereinbarung behandelt wurden. Die Stadt Wassertrüdingen leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.
- (2) Die Stadt Wassertrüdingen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
  - Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen)
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Sonstigem (z.B. Vermessung, Baugrunduntersuchung, etc.)

#### **§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten**

- (1) Der Vorhabensträger bringt die zum Stichtag 31.12.2013 zum Besonderen Grundvermögen Gewässer des Freistaats Bayern gehörenden und für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundstücke unentgeltlich ein. Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten oder die Kosten für die Bestellung von Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

- (2) Grundstücke im Eigentum der Stadt werden vom Vorhabensträger erworben und wie in Absatz 1 zu den Gesamtkosten des Vorhabens hinzu gerechnet.

## **§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse**

- (1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Vorhabens BA02 bis BA05 (exklusive Ingenieurkosten) belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 29.02.2016 auf

ca. 5.800.000 € (brutto).

- (2) Auf die Kosten des Vorhabens nach § 8 Abs. 1 leistet die Stadt Wassertrüdingen vorläufig Beiträge gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes in Höhe von

ca. 2.030.000 € (brutto).

Der Anteil unbarer Leistungen bleibt einer potentiell noch abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten, in der der in § 6 Abs. 1 genannte Beteiligensatz in einen baren und einen unbaren Anteil unterteilt werden kann und die bare Beteiligung somit reduziert werden kann.

Der Barbeitrag ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem gesamten Beitrag (bar und unbar) der Stadt und dem unbaren Beitrag.

Die Rechnungsstellung und Fälligkeit des Beitrags ergibt sich aus § 9.

- (3) Die tatsächlichen und endgültigen Beiträge errechnen sich rückwirkend auf der Grundlage der Kostenfeststellung (tatsächlich abgerechnete Kosten) nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die endgültige Abrechnung. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens „Hochwasserschutz Stadt Wassertrüdingen“ wird der Umfang der baren und unbaren Leistungen der Stadt Wassertrüdingen in einer gesonderten Vereinbarung abschließend festgelegt.
- (4) Im Fall einer Kostenänderung (Erhöhung oder Verringerung) verpflichtet sich die Stadt Wassertrüdingen zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags in Höhe von 35 %. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Wassertrüdingen vom Vorhabensträger rechtzeitig nach Erkennen informiert.
- (5) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Wassertrüdingen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.
- (6) Bei Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Wassertrüdingen zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf

rechtzeitig. Die Stadt Wassertrüdingen stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

#### **§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Wassertrüdingen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres (fällig jeweils Ende Februar des Folgejahres) oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Wassertrüdingen auf Verlangen eingesehen werden.

#### **§ 10 Erneuerung von Anlagenteilen - Reinvestitionen**

Reinvestitionen werden bei Anfall vom Vorhabensträger unter Beteiligung der Stadt Wassertrüdingen getätigt. Der Umfang der Beiträge richtet sich nach dem vereinbarten Prozentsatz im Sinne des § 6 Abs. 1.

Auch Reinvestitionen können im Sinne der unbaren Beteiligtenleistung in der potentiell noch zu schließenden Vereinbarung aufgenommen werden und zu einer weiteren Reduzierung des unter § 6 Abs. 1 genannten Satzes führen.

#### **§ 11 Umfang und Wertermittlung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen**

- (1) Die Übernahme des Betriebes, der Unterhaltung, der Instandhaltung und der Reinvestition kann der Stadt Wassertrüdingen als unbare Beteiligtenleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 angerechnet werden.
- (2) Die für den unbaren Beitrag zu erbringenden Leistungen und deren Wertermittlung werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt (siehe § 8 Abs. 2).
- (3) Bei Streitigkeiten über Art und Umfang sowie die Höhe der baren und unbaren Leistungen entscheidet die Regierung von Mittelfranken. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Entscheidung der Regierung von Mittelfranken als verbindlich anzuerkennen.

## § 12 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.
- (3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Wassertrüdingen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Wassertrüdingen

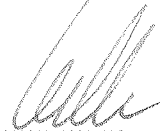
Vorhabensträger:

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Wassertrüdingen, den 07. NOV. 2016

Ansbach, den 15.11.16





Monika Breit  
2. Bürgermeisterin der  
Stadt Wassertrüdingen

Ltd. BD Thomas Keller  
Leiter des  
Wasserwirtschaftsamts Ansbach

